

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 441



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
28. November 2016

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 441/01      Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*      1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2016/C 441/02      Rechtssache C-218/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Campobasso — Italien) — Strafverfahren gegen Gianpaolo Paoletti u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 6 EUV — Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes — Italienische Staatsangehörige, die die unerlaubte Einreise rumänischer Staatsangehöriger in das italienische Hoheitsgebiet organisiert haben — Vor dem Beitritt Rumäniens zur Union abgeschlossene Handlungen — Auswirkung des Beitritts Rumäniens auf die Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung — Durchführung des Unionsrechts — Zuständigkeit des Gerichtshofs) . . . . . 2

2016/C 441/03      Rechtssache C-318/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Piemonte — Italien) — Tecnoedi Costruzioni Srl/Comune di Fossano (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 7 Buchst. c — Schwellenwerte für öffentliche Aufträge — Nicht erreichter Schwellenwert — Ungewöhnlich niedrige Angebote — Automatischer Ausschluss — Befugnis des öffentlichen Auftraggebers — Pflichten des öffentlichen Auftraggebers, die sich aus der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie dem allgemeinen Diskriminierungsverbot ergeben — Auftrag, an dem ein grenzüberschreitendes Interesse bestehen kann) . . . . . 3

DE

Aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten können einige in dieser Ausgabe enthaltene Informationen nicht mehr öffentlich gemacht werden. Daher wurde eine neue authentifizierte Fassung veröffentlicht.

2016/C 441/04	Rechtssache C-412/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts — Deutschland) — TMD Gesellschaft für transfusionsmedizinische Dienste mbH/Finanzamt Kassel II — Hofgeismar (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten — Art. 132 Abs. 1 Buchst. d — Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch — Tragweite — Aufbereitetes und für industrielle Zwecke verwendetes menschliches Blutplasma) . . . . .	3
2016/C 441/05	Rechtssache C-466/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État [Staatsrat, Frankreich] — Jean-Michel Adrien u. a./Premier ministre, Ministre des finances et des comptes publics, Ministre de la décentralisation et de la fonction publique (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — An ein Organ oder eine Einrichtung der Union entsandte nationale Beamte — Altersrente — Wahlrecht — Aussetzung oder Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit zum nationalen Versorgungssystem — Beschränkung der Kumulierung des nach dem nationalen Versorgungssystem und des nach dem Versorgungssystem der Union erworbenen Ruhegehalts) . . . . .	4
2016/C 441/06	Rechtssache C-572/15: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — F. Hoffmann-La Roche AG/accord Healthcare OÜ (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Patent — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 21 Abs. 2 — Übergangsbestimmungen — Zertifikat, das nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dessen Beitritt zur Europäischen Union erteilt worden ist — Auslegung von Art. 21 Abs. 2 — Laufzeit des Zertifikats — Gültigkeit von Art. 21 Abs. 2 — Anpassung des Sekundärrechts, das sich unmittelbar aus der Beitrittsakte ergibt — Unzuständigkeit des Gerichtshofs) . . . . .	5
2016/C 441/07	Rechtssache C-576/15: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — Maya Marinova ET/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a — Art. 9 Abs. 1 — Art. 14 Abs. 1 — Art. 73, 80 und 273 — Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit — Steuerhinterziehung — Unregelmäßigkeiten in den Aufzeichnungen — Verschleierung von Lieferungen und Einnahmen — Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage) . . . . .	5
2016/C 441/08	Rechtssache C-583/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Oktober 2016 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehrspolitik — Verordnung [EG] Nr. 1071/2009 — Kraftverkehrsunternehmer — Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungszusammenarbeit — Art. 16 Abs. 1 und 5 — Einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen — Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register) . . . . .	6
2016/C 441/09	Rechtssache C-23/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Oktober 2016 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 1071/2009 — Gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers — Art. 16 Abs. 1 und 5 — Einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen — Fehlen einer Verbindung mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten) . . . . .	7
2016/C 441/10	Rechtssache C-472/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León (Spanien), eingereicht am 24. August 2016 — Jorge Luis Colino Sigüenza/Ayuntamiento de Valladolid und IN-PULSO MUSICAL Sociedad Cooperativa . . . . .	7
2016/C 441/11	Rechtssache C-474/16: Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Colmar (Frankreich), eingereicht am 29. August 2016 — Ministère public, Belu Dienstleistung GmbH & Co. KG, Stefan Nikless . . . . .	8
2016/C 441/12	Rechtssache C-486/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Alicante (Spanien), eingereicht am 12. September 2016 — Bankia, S.A./Alfredo Sánchez Martínez und Sandra Sánchez Triviño . . . . .	9

2016/C 441/13	Rechtssache C-491/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 14. September 2016 — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP/Maxiflor — Promoção e Comercialização de Plantas, Importação e Exportação, Lda . . . . .	10
2016/C 441/14	Rechtssache C-498/16: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 19. September 2016 — Maximilian Schrems gegen Facebook Ireland Limited . . . . .	10
2016/C 441/15	Rechtssache C-505/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2016 von Olga Stanislavivna Yanukovych als Erbin von Viktor Viktorovych Yanukovych gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Juli 2016 in der Rechtssache T-347/14, Olga Stanislavivna Yanukovych/Rat der Europäischen Union . . . . .	11
2016/C 441/16	Rechtssache C-507/16: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia grad (Bulgarien), eingereicht am 26. September 2016 — „Entertainment Bulgaria System“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia . . . . .	13
2016/C 441/17	Rechtssache C-511/16: Klage, eingereicht am 29. September 2016 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg . . . . .	13

**Gericht**

2016/C 441/18	Rechtssache T-351/13: Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Crown Equipment (Suzhou) und Crown Gabelstapler/Rat (Dumping — Einfuhr manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in China — Endgültiger Antidumpingzoll — Nichtigkeitsklage — Unmittelbare Betroffenheit — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Ermittlung des Normalwerts — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Regel des niedrigeren Zolls — Art. 9 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1225/2009 — Begründungspflicht) . . . . .	15
2016/C 441/19	Rechtssache T-367/14: Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — August Storck/EUIPO — Chiquita Brands (Fruitfuls) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke Fruitfuls — Ernsthafte Benutzung — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	15
2016/C 441/20	Rechtssache T-418/14: Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Sina Bank/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Anpassung der Anträge — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung) . . . . .	16
2016/C 441/21	Rechtssache T-824/14: Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Eveready Battery Company/EUIPO — Hussain u. a. (POWER EDGE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke POWER EDGE — Ältere Unionswortmarke EDGE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 15 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009) . . . . .	17
2016/C 441/22	Rechtssache T-56/15: Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Raimund Schmitt/EUIPO (BRAUWELT) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke BRAUWELT — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Infolge Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009) . . . . .	18

2016/C 441/23	Rechtssache T-776/15: Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Meissen Keramik/EUIPO (MEISSEN KERAMIK) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke MEISSEN KERAMIK — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	19
2016/C 441/24	Rechtssache T-662/16: Klage, eingereicht am 12. September 2016 — Gall Pharma/EUIPO — Pfizer (Styriagra) . . . . .	19
2016/C 441/25	Rechtssache T-667/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. September von Pieter de Meyer und anderen gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-113/15, Adriaen u. a./Kommission . . . . .	20
2016/C 441/26	Rechtssache T-668/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. September von HL gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-112/15, HL/Kommission . . . . .	22
2016/C 441/27	Rechtssache T-681/16: Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Henkel Electronic Materials (Belgium)/Kommission . . . . .	23
2016/C 441/28	Rechtssache T-682/16: Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Frankreich/Kommission . . . . .	24
2016/C 441/29	Rechtssache T-689/16: Klage, eingereicht am 24. September 2016 — PL/Kommission . . . . .	25
2016/C 441/30	Rechtssache T-691/16: Klage, eingereicht am 26. September 2016 — Elevation-Engenharia/Kommission . . . . .	26
2016/C 441/31	Rechtssache T-692/16: Klage, eingereicht am 27. September 2016 — CJ/ECDC . . . . .	26
2016/C 441/32	Rechtssache T-693/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2016 von HG gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Juli 2016 in der Rechtssache F-149/15, HG/Kommission . . . . .	27
2016/C 441/33	Rechtssache T-695/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. September 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-104/15, U (*)/Kommission . . . . .	28
2016/C 441/34	Rechtssache T-698/16: Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Trasta Komerbanka u. a./EZB . . . . .	29
2016/C 441/35	Rechtssache T-702/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. September 2016 von José Barroso Truta, Marc Forli, Calogero Galante und Bernard Gradel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-126/15, Barroso Truta u. a./Gerichtshof . . . . .	30
2016/C 441/36	Rechtssache T-715/16: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Pebagua/Kommission . . . . .	31
2016/C 441/37	Rechtssache T-717/16: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2016 — Waldhausen/EUIPO (Darstellung der Silhouette eines Pferdekopfes) . . . . .	31
2016/C 441/38	Rechtssache T-719/16: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Berliner Stadtwerke/EUIPO (berlinWärme) . . . . .	32
2016/C 441/39	Rechtssache T-720/16: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — ARFEA/Kommission . . . . .	32
2016/C 441/40	Rechtssache T-724/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. Oktober 2016 von Giorgio Cocchi und Nicola Falcione gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. August 2016 in der Rechtssache F-134/11, Cocchi und Falcione/Kommission . . . . .	34

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen  
Union**

(2016/C 441/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 428 vom 21.11.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 419 vom 14.11.2016

ABl. C 410 vom 7.11.2016

ABl. C 402 vom 31.10.2016

ABl. C 392 vom 24.10.2016

ABl. C 383 vom 17.10.2016

ABl. C 371 vom 10.10.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Campobasso — Italien) — Strafverfahren gegen Gianpaolo Paoletti u. a.

(Rechtssache C-218/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 6 EUV — Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsatz der Rückwirkung des mildereren Strafgesetzes — Italienische Staatsangehörige, die die unerlaubte Einreise rumänischer Staatsangehöriger in das italienische Hoheitsgebiet organisiert haben — Vor dem Beitritt Rumäniens zur Union abgeschlossene Handlungen — Auswirkung des Beitritts Rumäniens auf die Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung — Durchführung des Unionsrechts — Zuständigkeit des Gerichtshofs)*

(2016/C 441/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Campobasso

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Gianpaolo Paoletti, Umberto Castaldi, Domenico Faricelli, Antonio Angelucci, Mauro Angelucci, Antonio D'Ovidio, Camillo Volpe, Giampaolo Canzano, Raffaele Di Giovanni, Antonio Della Valle

**Tenor**

Art. 6 EUV und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass der Beitritt eines Staates zur Union einen anderen Mitgliedstaat nicht daran hindert, eine Strafe gegen Personen zu verhängen, die vor diesem Beitritt die Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung zugunsten von Angehörigen des ersteren Staates begangen haben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 10.8.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Piemonte — Italien) — Tecnoedi Costruzioni Srl/Comune di Fossano**

(Rechtssache C-318/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 7 Buchst. c — Schwellenwerte für öffentliche Aufträge — Nicht erreichter Schwellenwert — Ungewöhnlich niedrige Angebote — Automatischer Ausschluss — Befugnis des öffentlichen Auftraggebers — Pflichten des öffentlichen Auftraggebers, die sich aus der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie dem allgemeinen Diskriminierungsverbot ergeben — Auftrag, an dem ein grenzüberschreitendes Interesse bestehen kann)*

(2016/C 441/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per il Piemonte

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Tecnoedi Costruzioni Srl

Beklagte: Comune di Fossano

**Tenor**

Das Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Piemonte (Verwaltungsgericht der Region Piemont, Italien) vom 29. April 2015 ist unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts — Deutschland) — TMD Gesellschaft für transfusionsmedizinische Dienste mbH/Finanzamt Kassel II — Hofgeismar**

(Rechtssache C-412/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten — Art. 132 Abs. 1 Buchst. d — Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch — Tragweite — Aufbereitetes und für industrielle Zwecke verwendetes menschliches Blutplasma)*

(2016/C 441/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Hessisches Finanzgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: TMD Gesellschaft für transfusionsmedizinische Dienste mbH

Beklagter: Finanzamt Kassel II — Hofgeismar

**Tenor**

Art. 132 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin gehend auszulegen, dass die Lieferung von menschlichem Blut, die die Mitgliedstaaten nach dieser Bestimmung von der Steuer befreien müssen, nicht die Lieferung von aus menschlichem Blut gewonnenem Blutplasma umfasst, wenn dieses Blutplasma nicht unmittelbar für therapeutische Zwecke, sondern ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 30.11.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État [Staatsrat, Frankreich] — Jean-Michel Adrien u. a./Premier ministre, Ministre des finances et des comptes publics, Ministre de la décentralisation et de la fonction publique**

(Rechtssache C-466/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — An ein Organ oder eine Einrichtung der Union entsandte nationale Beamte — Altersrente — Wahlrecht — Aussetzung oder Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit zum nationalen Versorgungssystem — Beschränkung der Kumulierung des nach dem nationalen Versorgungssystem und des nach dem Versorgungssystem der Union erworbenen Ruhegehalts)*

(2016/C 441/05)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Jean-Michel Adrien, Frédéric Baron, Catherine Blanchin, Marc Bouillaguet, Anne-Sophie Chalhoub, Denis d'Ersu, Laurent Gravière, Vincent Cador, Roland Moustache, Jean-Richard de la Tour, Anne Schneider, Bernard Stamm und Éléonore von Bardeleben

*Beklagte:* Premier ministre, Ministre des finances et des comptes publics und Ministre de la décentralisation et de la fonction publique

**Tenor**

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die zur Folge hat, dass ein an ein Organ oder eine Einrichtung der Europäischen Union entsandter nationaler Beamter, der sich dafür entscheidet, für die Dauer seiner Entsendung dem nationalen Versorgungssystem angeschlossen zu bleiben, die mit seiner Zugehörigkeit zu diesem System verbundenen Vorteile ganz oder teilweise verliert, wenn er zehn Jahre im Dienst der Union ableistet und dadurch Anspruch auf ein Ruhegehalt nach dem Versorgungssystem der Union erwirbt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 381 vom 16.11.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — F. Hoffmann-La Roche AG/accord Healthcare OÜ**

(Rechtssache C-572/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Patent — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 21 Abs. 2 — Übergangsbestimmungen — Zertifikat, das nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dessen Beitritt zur Europäischen Union erteilt worden ist — Auslegung von Art. 21 Abs. 2 — Laufzeit des Zertifikats — Gültigkeit von Art. 21 Abs. 2 — Anpassung des Sekundärrechts, das sich unmittelbar aus der Beitrittsakte ergibt — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)*

(2016/C 441/06)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Riigikohus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: F. Hoffmann-La Roche AG

Beklagte: Accord Healthcare OÜ

**Tenor**

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für eine Entscheidung über die Gültigkeit von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft geänderten Fassung nicht zuständig.
2. Art. 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 469/2009 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass er auf ein ergänzendes Schutzzertifikat für ein bestimmtes Arzneimittel Anwendung findet, das von einem Mitgliedstaat vor dessen Beitritt zur Europäischen Union erteilt wurde. Soweit für dieses Arzneimittel im Europäischen Wirtschaftsraum noch vor der in diesem Mitgliedstaat erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls vor dessen Beitritt zur Union eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, ist für die Bestimmung der Laufzeit des ergänzenden Schutzzertifikats nur diese erste Genehmigung für das Inverkehrbringen zu berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — Maya Marinova ET/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite**

(Rechtssache C-576/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a — Art. 9 Abs. 1 — Art. 14 Abs. 1 — Art. 73, 80 und 273 — Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit — Steuerhinterziehung — Unregelmäßigkeiten in den Aufzeichnungen — Verschleierung von Lieferungen und Einnahmen — Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage)*

(2016/C 441/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Veliko Tarnovo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Maya Marinova ET

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

**Tenor**

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und die Art. 73 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie der Grundsatz der Steuerneutralität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der die Steuerbehörde bei Nichtvorhandensein von einem Steuerpflichtigen gelieferten Waren in dessen Lager und bei fehlender Verbuchung damit zusammenhängender steuerlich relevanter Dokumente in den Aufzeichnungen dieses Steuerpflichtigen davon ausgehen darf, dass der Steuerpflichtige diese Waren später an Dritte verkauft hat, und die Steuerbemessungsgrundlage für die Verkäufe dieser Waren anhand der ihr vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte nach nicht in dieser Richtlinie vorgesehenen Regeln bestimmen darf. Das vorlegende Gericht hat jedoch zu prüfen, ob diese nationale Regelung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die genaue Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu vermeiden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Oktober 2016 — Europäische Kommission/  
Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-583/15) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehrspolitik — Verordnung [EG] Nr. 1071/2009 — Kraftverkehrsunternehmer — Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungszusammenarbeit — Art. 16 Abs. 1 und 5 — Einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen — Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register)**

(2016/C 441/08)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux, M. M. Farrajota und P. Guerra e Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo und C. Guerra Santos)

**Tenor**

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verstoßen, dass sie kein einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen eingeführt und mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten vernetzt hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 1.2.2016, S. 29.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Oktober 2016 — Europäische Kommission/  
Republik Polen**

**(Rechtssache C-23/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 1071/2009 — Gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers — Art. 16 Abs. 1 und 5 — Einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen — Fehlen einer Verbindung mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten)**

(2016/C 441/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

**Tenor**

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verstoßen, dass sie kein einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen eingerichtet und keine Vernetzung mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten hergestellt hat.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León (Spanien),  
eingereicht am 24. August 2016 — Jorge Luis Colino Sigüenza/Ayuntamiento de Valladolid und IN-  
PULSO MUSICAL Sociedad Cooperativa**

**(Rechtssache C-472/16)**

(2016/C 441/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungskläger: Jorge Luis Colino Sigüenza

Berufungsbeklagte: Ayuntamiento de Valladolid und IN-PULSO MUSICAL Sociedad Cooperativa

**Vorlagefragen**

1. Liegt ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG <sup>(1)</sup> vor, wenn der Inhaber einer Konzession für eine kommunale Musikschule, dem die Kommune sämtliche Sachmittel (Räumlichkeiten, Instrumente, Unterrichtssäle und Mobiliar) zur Verfügung stellt, der eigenes Personal beschäftigt und seine Dienstleistungen nach Schuljahren erbringt, am 1. April 2013 — zwei Monate vor dem Ende des Schuljahrs — die Tätigkeit einstellt und sämtliche Sachmittel an die Kommune zurückgibt, die die Tätigkeit nicht selbst fortführt, um das Schuljahr 2012-2013 zu beenden, sondern einen neuen Auftrag an einen neuen Auftragnehmer vergibt, der die Tätigkeit im September 2013 mit Beginn des neuen Schuljahrs 2013-2014 wieder aufnimmt und dem sie hierzu die notwendigen Sachmittel (Räumlichkeiten, Instrumente, Unterrichtssäle, Mobiliar) überlässt, über die zuvor der frühere Auftragnehmer verfügte?

2. Bei Bejahung der vorstehenden Frage: Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG unter den dargestellten Umständen, d. h. wenn der erste Auftragnehmer aufgrund der Pflichtverletzung des Auftraggebers (Kommune) gezwungen ist, seine Tätigkeit einzustellen und die gesamte Belegschaft zu entlassen, und der Auftraggeber gleich darauf die Sachmittel einem zweiten Auftragnehmer überlässt, der dieselbe Tätigkeit fortführt, dahin auszulegen, dass die Kündigung der Arbeitnehmer des ersten Auftragnehmers aus „wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen“ erfolgt ist, oder dass der — nach diesem Artikel nicht zulässige — Kündigungsgrund vielmehr der „Übergang eines Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils“ war?
3. Sollte die vorstehende Frage dahin beantwortet werden, dass der Übergang der — nach der Richtlinie 2001/23/EG nicht zulässige — Kündigungsgrund war: Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Einzelrichter oder ein Kollegialgericht daran hindert, über das Vorbringen eines Arbeitnehmers, der seine im Rahmen einer Massenentlassung erfolgte Kündigung in einem individuellen Verfahren anfecht, um die Rechte aus der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen und der Richtlinie 98/59/EG<sup>(2)</sup> des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen geltend zu machen, in der Sache zu entscheiden, weil zuvor ein rechtskräftiges Urteil über die Massenentlassung in einem Verfahren ergangen ist, bei dem der Arbeitnehmer nicht Partei sein konnte, an dem sich aber die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und/oder die gesetzlichen Kollektivvertreter der Arbeitnehmer beteiligt haben oder beteiligen konnten?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. 1998, L 225, S. 16.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Colmar (Frankreich), eingereicht am 29. August 2016 — Ministère public, Belu Dienstleistung GmbH & Co. KG, Stefan Nikless**

**(Rechtssache C-474/16)**

(2016/C 441/11)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Colmar

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Ministère public, Belu Dienstleistung GmbH & Co. KG, Stefan Nikless

**Vorlagefrage**

1. Bindet die Wirkung, die der Bescheinigung A 1 zukommt, die gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>(1)</sup> einem Zeitarbeitsunternehmen von dem Träger, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit weiterhin auf die Situation des Arbeitnehmers anzuwenden sind, ausgestellt wurde, zum einen die Träger und Behörden des Aufnahmestaats und zum anderen die Gerichte dieses Mitgliedstaats, wenn festgestellt wird, dass die Bedingungen, unter denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt, offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 284, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Alicante (Spanien), eingereicht am  
12. September 2016 — Bankia, S.A./Alfredo Sánchez Martínez und Sandra Sánchez Triviño**

**(Rechtssache C-486/16)**

(2016/C 441/12)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Bankia, S.A.

*Beklagte:* Alfredo Sánchez Martínez und Sandra Sánchez Triviño

**Vorlagefragen**

1. Läuft es den Art. 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup> zuwider, für die Entscheidung über die Missbräuchlichkeit einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeit, wie sie in dem hier streitigen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher enthalten ist, nicht nur die Umstände zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegeben sind, sondern auch die Schwere der Nichterfüllung durch den Verbraucher in der Zeit nach dem Vertragsschluss?
2. Läuft es dem Grundsatz der Effektivität nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zuwider, auf der Grundlage einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeit, die durch eine in einem früheren Hypothekenvollstreckungsverfahren zwischen denselben Parteien aufgrund desselben Hypothekendarlehensvertrags ergangene unanfechtbare gerichtliche Entscheidung für missbräuchlich erklärt worden ist, die Vollstreckung anzuordnen, wenn zwar dieser früheren gerichtlichen Entscheidung in der nationalen Rechtsordnung nicht die positiven Wirkungen der materiellen Rechtskraft zuerkannt werden, es jedoch nach dem nationalen Recht nicht möglich ist, ein neues Vollstreckungsverfahren auf der Grundlage desselben Vollstreckungstitels einzuleiten?
3. Läuft es im Zusammenhang mit einem Hypothekenvollstreckungsverfahren, in dem das Gericht des ersten Rechtszugs die Anordnung der Vollstreckung abgelehnt hat, weil sie auf einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeit beruht, die in einem früheren anderen Hypothekenvollstreckungsverfahren aus demselben Titel und zwischen denselben Parteien für missbräuchlich erklärt worden ist, und in dem die Ablehnung der Anordnung der Vollstreckung durch das Berufungsgericht aufgehoben worden ist, welches das Verfahren zurückverwiesen hat, damit die Anordnung der Vollstreckung im ersten Rechtszug erfolge, dem Grundsatz der Effektivität nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zuwider, dass das Gericht des ersten Rechtszugs an die Entscheidung der Berufungsinstanz gebunden ist, oder ist das nationale Recht dahin auszulegen, dass das Gericht des ersten Rechtszugs nicht an die zweitinstanzliche Entscheidung gebunden ist, wenn es bereits eine frühere unanfechtbare gerichtliche Entscheidung gibt, in der die Klausel über die vorzeitige Fälligkeit, auf die sich die Anordnung der Vollstreckung stützt, für nichtig erklärt worden ist, womit es in diesem Fall den Vollstreckungsantrag erneut abzuweisen hat?

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 14. September 2016 — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP/Maxiflor — Promoção e Comercialização de Plantas, Importação e Exportação, Lda**

**(Rechtssache C-491/16)**

(2016/C 441/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP

Rechtsmittelgegnerin: Maxiflor — Promoção e Comercialização de Plantas, Importação e Exportação, Lda

**Vorlagefragen**

1. Ist das (als AGRO-Programm bezeichnete) Operationelle Programm Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums als „mehrjähriges Programm“ im Sinne des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 <sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Juni 1999 (inzwischen unbeschadet des Art. 105 Abs. 1 aufgehoben gemäß Art. 107 der Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 <sup>(2)</sup> des Rates vom 11. Juli 2006) anzusehen?
2. Ist das AGRO-Programm für die Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 <sup>(3)</sup> vom 18. Dezember 1995, nach der „[b]ei den mehrjährigen Programmen ... die Verjährungsfrist auf jeden Fall bis zum endgültigen Abschluss des Programms [läuft]“, als „mehrjähriges Programm“ anzusehen?
3. Falls das AGRO-Programm für die Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 als „mehrjähriges Programm“ eingestuft wird,
  - unterliegt die Verjährung der administrativen Verfolgung in diesem Rahmen der in Art. 3 Abs. 1 festgelegten vierjährigen Frist?
  - Wenn die Vierjahresfrist vor dem Abschluss des Programms endet, tritt Verjährung ein oder
  - wird unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (...) Nr. 2988/95 der Ablauf der Verjährungsfrist hinausgeschoben, so dass sie am Tag des „endgültigen Abschluss[es] des [mehrjährigen] Programms“ endet?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. 1999, L 161, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 2006, L 210, S. 25).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, L 312, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 19. September 2016 — Maximilian Schrems gegen Facebook Ireland Limited**

**(Rechtssache C-498/16)**

(2016/C 441/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Maximilian Schrems

*Beklagte:* Facebook Ireland Limited

## Vorlagefragen

1. Ist Art 15 EuGVVO VO (EG) Nr 44/2001 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass ein „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung diese Eigenschaft verliert, wenn er nach längerer Nutzung eines privaten Facebook-Kontos im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Ansprüche Bücher publiziert, teilweise auch entlohnte Vorträge hält, Webseiten betreibt, Spenden zur Durchsetzung der Ansprüche sammelt und sich die Ansprüche von zahlreichen Verbrauchern gegen die Zusicherung abtreten lässt, diesen einen allfälligen Prozessserfolg nach Abzug der Prozesskosten zukommen zu lassen?
2. Ist Art 16 EuGVVO VO (EG) Nr 44/2001 dahin auszulegen, dass ein Verbraucher in einem Mitgliedstaat gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleich gerichtete Ansprüche anderer Verbraucher mit Wohnsitz
  - a. im gleichen Mitgliedstaat,
  - b. in einem anderen Mitgliedstaat oder
  - c. in einem Drittstaat

geltend machen kann, wenn ihm diese aus Verbrauchergeschäften mit derselben beklagten Partei aus demselben rechtlichen Zusammenhang zediert wurden und wenn das Zessionsgeschäft nicht in eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt, sondern der gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche dient?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; ABl. 2001, L 12, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2016 von Olga Stanislavivna Yanukovych als Erbin von Viktor Viktorovych Yanukovych gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Juli 2016 in der Rechtssache T-347/14, Olga Stanislavivna Yanukovych/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-505/16 P)**

(2016/C 441/15)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Olga Stanislavivna Yanukovych als Erbin von Viktor Viktorovych Yanukovych (Prozessbevollmächtigter: T. Beazley, QC)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Juli 2016 in der Rechtssache T-347/14 in dem in den Rn. 6 und 7 der Rechtsmittelschrift ausgeführten Ausmaß aufzuheben, nämlich:
  - die Nrn. 2 und 4 des Tenors dieses Beschlusses;
  - Nr. 3 des Tenors des Beschlusses des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Juli 2016 in der Rechtssache T-347/14, soweit der Gerichtshof der Auffassung ist, dass diese Nr. 3 den Rat der Europäischen Union nur zur Zahlung der Kosten der Rechtsmittelführerin, nicht jedoch zur Zahlung der Kosten des Verstorbenen verpflichtet;

- die Rechtssache an das Gericht zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen oder:
  - ihren Anträgen im Verfahren vor dem Gericht in dem in den Rn. 6 und 7 der Rechtsmittelschrift ausgeführten Ausmaß stattzugeben, nämlich den Beschluss (GASP) 2015/143<sup>(1)</sup> des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119, die Verordnung (EU) 2015/138<sup>(2)</sup> des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung Nr. 208/2014, den Beschluss (GASP) 2015/364<sup>(3)</sup> des Rates vom 5. März 2015 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357<sup>(4)</sup> des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung Nr. 208/2014 für nichtig zu erklären, soweit diese Maßnahmen Viktor Viktorovych Yanukovych betreffen, und,
  - soweit der Gerichtshof der Auffassung ist, dass das Gericht dies noch nicht getan hat, dem Rat der Europäischen Union hinsichtlich des in der Klageschrift gestellten Antrags auf Nichtigerklärung sowohl die Kosten der Rechtsmittelführerin als auch jene des Verstorbenen aufzuerlegen;
  - dem Rat der Europäischen Union hinsichtlich des im Schriftsatz zur Anpassung der Klageanträge gestellten Antrags auf Nichtigerklärung die Kosten der Rechtsmittelführerin einschließlich jener des Verstorbenen aufzuerlegen;
- dem Rat der Europäischen Union in jedem Fall die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es in den Rn. 84, 89 und 92 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass der Schriftsatz zur Anpassung der Klageanträge unzulässig gewesen sei, da dieser im Namen des Verstorbenen nach dessen Tod eingebracht worden sei. Das Gericht sei zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass unter den Umständen der vorliegenden Rechtssache die Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageanträge ausschließlich anhand der Lage zum Zeitpunkt der Einbringung zu beurteilen gewesen sei. Die Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageanträge hätte vielmehr ganzheitlich auf der Grundlage aller Umstände der vorliegenden Rechtssache beurteilt werden müssen.

Zweitens habe das Gericht, selbst wenn es zu Recht entschieden haben sollte, dass die Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageanträge ausschließlich anhand der Lage zum Zeitpunkt seiner Einbringung zu beurteilen gewesen sei, einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass der Schriftsatz zur Anpassung der Klageanträge im Wesentlichen nicht im Namen der Rechtsmittelführerin eingebracht worden sei. Der Schriftsatz zur Anpassung der Klageanträge zeige in Verbindung mit den anderen dem Gericht unterbreiteten Unterlagen deutlich, dass er im Namen des Verstorbenen von der beziehungsweise für die Rechtsmittelführerin in ihrer Eigenschaft als tatsächliche Nachfolgerin und Erbin des Verstorbenen eingebracht worden sei. Somit sei er im Hinblick auf die tatsächlichen Umstände zum Zeitpunkt seiner Einbringung zulässig gewesen. Indem es zum gegenteiligen Ergebnis gekommen sei, habe das Gericht durch die Verfälschung der ihm vorgelegten Beweise einen Rechtsfehler begangen.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, da es nicht zwischen (i) der Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageanträge und (ii) der Zulässigkeit einer zweiten Nichtigkeitsklage unterschieden habe. Das Gericht (1) habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass es hinsichtlich des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageanträge einen Aufschub gewährt habe, (2) sei zu Unrecht zu dem Schluss gekommen, dass die Zulässigkeit des Schriftsatzes zur Anpassung der Klageanträge nur im Hinblick auf die Lage zum Zeitpunkt seiner Einbringung zu entscheiden sei, (3) habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass das ukrainische Erbrecht den Erben sechs Monate nach dem Tod, jedoch mit Rückwirkung bestimme, und (4) habe daher der Rechtsmittelführerin zu Unrecht und ohne Rechtfertigung den Zugang zum Gericht zum Zweck der Anfechtung der Rechtsakte aus dem Jahr 2015 als Nachfolgerin und Erbin oder in sonstiger Form verweigert.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2015/143 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 24, S. 16).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2015/138 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 24, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 62, S. 25).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 62, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia grad (Bulgarien), eingereicht am 26. September 2016 — „Entertainment Balgaria System“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhelvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia**

**(Rechtssache C-507/16)**

(2016/C 441/16)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „Entertainment Balgaria System“ EOOD

*Beklagter:* Direktor na Direktsia „Obzhelvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 214 der Richtlinie 2006/112 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass im Zusammenhang mit dem Recht auf Vorsteuerabzug den Fällen der Registrierung für die Zwecke der Mehrwertsteuer unterschiedliche Bedeutung zuzuschreiben ist, bzw. steht er dem entgegen, dass die Mitgliedstaaten den Fällen der Registrierung unterschiedliche Bedeutung zuschreiben, wie es bei den Art. 97a und 70 Abs. 4 ZDDS der Fall ist?
2. Sind Art. 168 Buchst. a und Art. 169 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass eine Person, die gemäß Art. 214 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie registriert ist, kein Recht auf Abzug der von ihr ausgewiesenen Vorsteuer für von ihr empfangene, von Steuerpflichtigen aus anderen Mitgliedstaaten bewirkte Dienstleistungen hat, wenn sie diese Dienstleistungen zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten verwendet und die sonstigen materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts erfüllt sind?
3. Sind Art. 168 Buchst. a und Art. 169 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 70 Abs. 4 ZDDS entgegenstehen, nach der für eine auf der Grundlage von Art. 214 Abs. 1 Buchst. d oder e, und nicht auf der Grundlage von Art. 214 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie für die Zwecke der Mehrwertsteuer registrierte Person unter keinen Umständen ein Recht auf Vorsteuerabzug begründet wird?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 347, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 29. September 2016 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg**

**(Rechtssache C-511/16)**

(2016/C 441/17)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und G. von Rintelen)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht bis zum 1. Juni 2015 erlassen oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung, die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU mitzuteilen, ein tägliches Zwangsgeld von 8 710 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Juni 2015 abgelaufen.

Das Großherzogtum Luxemburg habe gegen seine Verpflichtung verstoßen, die Umsetzungsmaßnahmen innerhalb der in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2014/27/EU vorgesehenen Frist mitzuteilen.

---

# GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Crown Equipment (Suzhou) und Crown Gabelstapler/Rat**

**(Rechtssache T-351/13) <sup>(1)</sup>**

**(Dumping — Einfuhr manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in China — Endgültiger Antidumpingzoll — Nichtigkeitsklage — Unmittelbare Betroffenheit — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Ermittlung des Normalwerts — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Regel des niedrigeren Zolls — Art. 9 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1225/2009 — Begründungspflicht)**

(2016/C 441/18)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerinnen:** Crown Equipment (Suzhou) Co. Ltd (Suzhou, China) und Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG (Roding, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Neuhaus, H.-J. Freund und B. Ecker)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und B. Driessen im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Gubel)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und T. Maxian Rusche)

## Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 372/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1008/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. 2013, L 112, S. 1)

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Crown Equipment (Suzhou) Co. Ltd und die Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl C 252 vom 31.8.2013.

**Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — August Storck/EUIPO — Chiquita Brands (Fruitfuls)**

**(Rechtssache T-367/14) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke Fruitfuls — Ernsthafte Benutzung — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 441/19)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerin:** August Storck KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Rohr, A.-C. Richter, P. Goldenbaum, T. Melchert und T. Reher)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Poch, dann G. Schneider und D. Gája, schließlich D. Gája)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Chiquita Brands LLC (Charlotte, North Carolina, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Bakers)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2014 (Sache R 1580/2013-5) zu einem Verfallsverfahren zwischen Chiquita Brands und August Storck

### **Tenor**

1. *Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. März 2014 (Sache R 1580/2013-5) wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigt, mit der für Zuckerware der Klasse 30 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Form der Verfall der angegriffenen Marke erklärt wurde.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 261 vom 11.8.2014.

### **Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Sina Bank/Rat**

(Rechtssache T-418/14) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Anpassung der Anträge — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung)*

(2016/C 441/20)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Sina Bank (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und D. Gicheva)

### **Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 TFUE auf Nichtigklärung des Beschlusses des Rates, wie er sich aus der Mitteilung vom 15. März 2014 an die Personen und Einrichtungen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2014, C 77, S. 1) Anwendung finden, ergibt, den Namen der Klägerin in der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 195, S. 39) in der durch den Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 (ABl. 2010, L 281, S. 81) geänderten Fassung und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über

restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1) zu belassen, einerseits und des Beschlusses 2014/776/GASP des Rates vom 7. November 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. 2014, L 325, S. 19), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1202/2014 des Rates vom 7. November 2014 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 (ABl. 2014, L 325, S. 3), des Beschlusses (GASP) 2015/1008 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. 2015, L 161, S. 19) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 (ABl. 2015, L 161, S. 1), soweit durch diese Rechtsakte der Name der Klägerin in der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413 in der durch den Beschluss 2010/644 geänderten Fassung und in Anhang IX der Verordnung Nr. 267/2012 belassen wurde, andererseits

### Tenor

1. Der Beschluss des Rates der Europäischen Union, wie er sich aus der Mitteilung vom 15. März 2014 an die Personen und Einrichtungen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran Anwendung finden, ergibt, den Namen der Sina Bank in der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/140/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP in der durch den Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 geänderten Fassung und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 zu belassen, wird für nichtig erklärt.
2. Der Beschluss 2014/776/GASP des Rates vom 7. November 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/413, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1202/2014 des Rates vom 7. November 2014 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012, der Beschluss (GASP) 2015/1008 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 werden für nichtig erklärt, soweit durch sie der Name der Sina Bank in der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413 in der durch den Beschluss 2010/644 geänderten Fassung oder in Anhang IX der Verordnung Nr. 267/2012 belassen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2015/1008 werden in Bezug auf die Sina Bank von seinem Inkrafttreten bis zum Ablauf der in Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union genannten Rechtsmittelfrist gegen das vorliegende Urteil oder, falls innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zu dessen Zurückweisung aufrecht erhalten.
4. Der Rat trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 282 vom 25.08.2014.

**Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Eveready Battery Company/EUIPO — Hussain u. a. (POWER EDGE)**

**(Rechtssache T-824/14) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke POWER EDGE — Ältere Unionswortmarke EDGE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 15 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 441/21)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: Eveready Battery Company, Inc. (Saint-Louis, Missouri, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Hebeis)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Garrido Otaola und M. Fischer)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Imran Hussain, Rizwana Hussain, Maariah Hussain, Danyaal Hussain und Zahra Hussain (Leeds, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, QC)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2014 (Sache R 38/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Eveready Battery Company einerseits und I. Hussain, R. Hussain, M. Hussain, D. Hussain und Z. Hussain andererseits

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eveready Battery Company, Inc. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 23.2.2015.

---

### **Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Raimund Schmitt/EUIPO (BRAUWELT)**

(Rechtssache T-56/15) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke BRAUWELT — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Infolge Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 441/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

*Klägerin:* Raimund Schmitt Verpachtungsgesellschaft mbH & Co. KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Höfler)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2014 (Sache R 1121/2014-4) über die Eintragung des Wortzeichens BRAUWELT als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Raimund Schmitt Verpachtungsgesellschaft mbH & Co. KG trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 118 vom 13.4.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Meissen Keramik/EUIPO (MEISSEN KERAMIK)****(Rechtssache T-776/15) (<sup>1</sup>)****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke MEISSEN KERAMIK — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 441/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Meissen Keramik GmbH (Meißen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Vohwinkel und M. Bagh)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: W. Schramek und A. Schifko)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Oktober 2015 (Sache R 531/2015-1) über die Anmeldung des Bildzeichens MEISSEN KERAMIK als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Meissen Keramik GmbH trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 78 vom 29.2.2016.

---

**Klage, eingereicht am 12. September 2016 — Gall Pharma/EUIPO — Pfizer (Styriagra)****(Rechtssache T-662/16)**

(2016/C 441/24)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Gall Pharma GmbH (Judenburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Reichelt und L. Figura)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** Pfizer Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „Styriagra“ — Unionsmarke Nr. 12 161 469

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2016 in der Sache R 724/2015-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarke Nr. 000233890 zur Widerspruchsnummer 002286568 zurückzuweisen;
- die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. September von Pieter de Meyer und anderen gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-113/15, Adriaen u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-667/16 P)**

(2016/C 441/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Pieter De Meyer (Brüssel, Belgien) und acht weitere Personen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-113/15 aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 14. November 2014, die in Form der Verwaltungsmitteilung Nr. 41-2014 erging und das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2014 beförderten Beamten aufstellte, aufzuheben, soweit die Namen der Rechtsmittelführer darin nicht enthalten sind;
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die den Rechtsmittelführern entstanden sind, aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Zurückweisung des ersten Klagegrundes der Rechtsmittelführer als unbegründet. Die Rechtsmittelführer bringen vor, dass dem Gericht für den öffentlichen Dienst im Hinblick auf ihren ersten Klagegrund vier Hauptfehler unterlaufen seien:
  - erstens habe das Gericht unter Verstoß gegen die geltende Rechtsprechung festgestellt, dass es die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Anstellungsbehörde nicht zu überprüfen brauche, wenn die Anstellungsbehörde erkläre, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllt habe;
  - zweitens habe das Gericht fehlerhaft den Joint Monitoring Committee Report (Bericht des Gemeinsamen Monitoringausschusses) nicht als Beweis zugelassen und die nachgewiesenen Diskrepanzen zwischen den von der Anstellungsbehörde verwendeten Informationsquellen nicht gebührend berücksichtigt;
  - drittens habe das Gericht fehlerhaft — ohne Rechtfertigung — das Vorbringen und die Beweise der Rechtsmittelführer in Bezug auf die mathematische Bewertung der in Worten beschreibenden Beurteilungsmethode der Anstellungsbehörde sowie den gesamten zweiten Teil des ersten Klagegrundes der Rechtsmittelführer ignoriert;
  - viertens habe das Gericht fälschlicherweise angenommen, dass das Fehlen einer wirksamen abwägenden Beurteilung der Verdienste der Beamten untereinander nicht zur Aufhebung einer Beförderungsentscheidung führen könne.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Die Rechtsmittelführer tragen vor, dass dem Gericht für den öffentlichen Dienst ein Rechtsfehler hinsichtlich ihres zweiten Klagegrundes unterlaufen sei:
  - erstens habe es willkürlich die Tragweite und Anwendbarkeit von Art. 25 des Beamtenstatuts sowie die unionsrechtlich verbürgten Grundrechte der Rechtsmittelführer in einer Art und Weise beschränkt, die nicht mit dem Willen des Unionsgesetzgebers vereinbar sei; und
  - zweitens habe es den zweiten Klagegrund der Rechtsmittelführer aus offensichtlich falschen Gründen als unbegründet zurückgewiesen.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe keine unparteiische und wirksame gerichtliche Nachprüfung vorgenommen, was aus folgenden Gründen zu einer Verletzung des Rechts der Rechtsmittelführer auf einen wirksamen Rechtsbehelf geführt habe:
  - erstens habe der Berichterstatter nachteilige Äußerungen im Vorbereitenden Sitzungsbericht getätigt und damit seine Voreingenommenheit bewiesen, was den Klagegründen der Rechtsmittelführer schon im Vorhinein den Erfolg versagt habe;
  - zweitens habe der Präsident des Gerichts den Richter nicht wegen Voreingenommenheit abgelehnt und die Rechtssache nicht an eine andere Kammer verwiesen, obwohl er zugegeben habe, dass die umstrittenen nachteiligen Äußerungen wörtlich aus einer anderen Rechtssache übernommen worden seien, in die andere Kläger verwickelt gewesen seien.
  - drittens habe das Gericht selektiv wesentliches Vorbringen und Beweise ohne Berücksichtigung oder Überprüfung ignoriert. Im Ergebnis gehen die Rechtsmittelführer davon aus, dass ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf durch das Gericht verletzt worden sei, weil es keine unparteiische und wirksame gerichtliche Nachprüfung vorgenommen habe.

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. September von HL gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-112/15, HL/Kommission**

**(Rechtssache T-668/16 P)**

(2016/C 441/26)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* HL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

*Andere Beteiligte des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-112/15 aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 14. November 2014, die in Form der Verwaltungsmitteilung Nr. 41-2014 erging und das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2014 beförderten Beamten aufstellte, aufzuheben, soweit der Name des Rechtsmittelführers darin nicht enthalten ist;
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rechtsmittelführer entstanden sind, aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Zurückweisung des ersten Klagegrundes des Rechtsmittelführers als unbegründet. Der Rechtsmittelführer bringt vor, dass dem Gericht für den öffentlichen Dienst im Hinblick auf seinen ersten Klagegrund vier Hauptfehler unterlaufen seien:
  - erstens habe das Gericht unter Verstoß gegen die geltende Rechtsprechung festgestellt, dass es die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Anstellungsbehörde nicht zu überprüfen brauche, wenn die Anstellungsbehörde erkläre, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllt habe;
  - zweitens habe das Gericht fehlerhaft den Joint Monitoring Committee Report (Bericht des Gemeinsamen Monitoringausschusses) nicht als Beweis zugelassen und die nachgewiesenen Diskrepanzen zwischen den von der Anstellungsbehörde verwendeten Informationsquellen nicht gebührend berücksichtigt;
  - drittens habe das Gericht fehlerhaft — ohne Rechtfertigung — das Vorbringen und die Beweise des Rechtsmittelführers in Bezug auf die mathematische Bewertung der in Worten beschreibenden Beurteilungsmethode der Anstellungsbehörde sowie den gesamten zweiten Teil seines ersten Klagegrundes ignoriert;
  - viertens habe das Gericht fälschlicherweise angenommen, dass das Fehlen einer wirksamen abwägenden Beurteilung der Verdienste der Beamten untereinander nicht zur Aufhebung einer Beförderungsentscheidung führen könne.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Der Rechtsmittelführer trägt vor, dass dem Gericht für den öffentlichen Dienst ein Rechtsfehler hinsichtlich seines zweiten Klagegrundes unterlaufen sei:
  - erstens habe es willkürlich die Tragweite und Anwendbarkeit von Art. 25 des Beamtenstatuts sowie die unionsrechtlich verbürgten Grundrechte des Rechtsmittelführers in einer Art und Weise beschränkt, die nicht mit dem Willen des Unionsgesetzgebers vereinbar sei; und

- zweitens habe es den zweiten Klagegrund des Rechtsmittelführers aus offensichtlich falschen Gründen als unbegründet zurückgewiesen.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe keine unparteiische und wirksame gerichtliche Nachprüfung vorgenommen, was aus folgenden Gründen zu einer Verletzung des Rechts des Rechtsmittelführers auf einen wirksamen Rechtsbehelf geführt habe:
- erstens habe der Berichterstatter nachteilige Äußerungen im Vorbereitenden Sitzungsbericht getätigt und damit seine Voreingenommenheit bewiesen, was den Klagegründen des Rechtsmittelführers schon im Vorhinein den Erfolg versagt habe;
  - zweitens habe der Präsident des Gerichts den Richter nicht wegen Voreingenommenheit abgelehnt und die Rechtssache nicht an eine andere Kammer verwiesen, obwohl er zugegeben habe, dass die umstrittenen nachteiligen Äußerungen wörtlich aus einer anderen Rechtssache übernommen worden seien, in die andere Kläger verwickelt gewesen seien.
  - drittens habe das Gericht selektiv wesentliches Vorbringen und Beweise ohne Berücksichtigung oder Überprüfung ignoriert. Im Ergebnis geht der Rechtsmittelführer davon aus, dass sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf durch das Gericht verletzt worden sei, weil es keine unparteiische und wirksame gerichtliche Nachprüfung vorgenommen habe.

---

**Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Henkel Electronic Materials (Belgium)/Kommission**

**(Rechtssache T-681/16)**

(2016/C 441/27)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Henkel Electronic Materials (Belgien) (Westerlo, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Reypens und C. Docclo sowie Rechtsanwalt T. Verstraeten)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Rechtssache und die Rechtssache T-131/16 wegen ihres Zusammenhangs zu gemeinsamem mündlichen Verfahren und zu gemeinsamem Urteil zu verbinden;
- die in der vorliegenden Klage geltend gemachten Nichtigkeitsgründe für zulässig zu erachten und ihnen stattzugeben;
- die Art. 1 und 2 des angefochtenen Beschlusses <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit er keine Übergangsmaßnahmen vorsieht;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung der Rechtsakte, in denen die angebliche staatliche Beihilfe vorgesehen sei, und Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 <sup>(2)</sup>.

2. Tatsachenfehler bei der Beschreibung des Bezugssystems, offensichtlicher Beurteilungsfehler bei dessen Analyse und Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. a der Verordnung 2015/1589.
3. Fehler bei der Beurteilung eines wirtschaftlichen Vorteils, Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. a der Verordnung 2015/1589.
4. Fehler bei der Beurteilung der Selektivität, die zur Einstufung der streitigen Regelung als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. a der Verordnung 2015/1589 erforderlich sei, und Beurteilungsfehler bei der Analyse der Mechanismen der streitigen Regelung.
5. Beurteilungsfehler bei der Prüfung der Rechtfertigung der Anwendungsvoraussetzungen der streitigen Regelung.
6. Beurteilungsfehler bei der Bewertung des angeblichen Vorteils aus der streitigen Regelung und Ungenauigkeit bei der Prüfung der streitigen Regelung.
7. Verletzung des berechtigten Vertrauens der Steuerpflichtigen und der Rechtssicherheit.

- 
- <sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 9837) (ABl. 2016, L 260, S. 61).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

---

### **Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Frankreich/Kommission**

**(Rechtssache T-682/16)**

(2016/C 441/28)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, D. Colas und D. Segoin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den am 13. Juli 2016 zugestellten Durchführungsbeschluss C(2016) 4287 final der Kommission vom 12. Juli 2016 über die Aussetzung der monatlichen Zahlungen an Frankreich aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549). Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen.
  - Erster Teil: Die französischen Behörden hätten den vom angefochtenen Beschluss erfassten Maßnahmenplan mit klaren Fortschrittsindikatoren, die in Abstimmung mit der Kommission aufgestellt worden seien, voll und ganz umgesetzt.

— Zweiter Teil: Der angefochtene Beschluss sei auf Gesichtspunkte gestützt, die nicht Gegenstand des Maßnahmenplans seien.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

---

**Klage, eingereicht am 24. September 2016 — PL/Kommission**

**(Rechtssache T-689/16)**

(2016/C 441/29)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* PL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die bestätigende Entscheidung der Leiterin des Referats DG HR.B4 „Laufbahn- und Leistungsmanagement“ vom 22. Dezember 2015, das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. April 2015 nicht durchzuführen, indem eine bereits seit mehr als drei Jahren durchgeführte Entscheidung erlassen wurde, den Kläger im dienstlichen Interesse von der Vertretung der Europäischen Union im Westjordanland und im Gazastreifen (Ostjerusalem) rückwirkend zum 1. Januar 2013 zur Generaldirektion Mobilität und Verkehr (MOVE) in Brüssel umzusetzen, aufzuheben;
- die stillschweigende Entscheidung vom 20. August 2015 aufzuheben, mit der sein über seinen Rechtsanwalt gestellter Antrag abgelehnt wurde, über die Maßnahmen der Kommission zur Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. April 2015 in der Rechtssache F-96/13 informiert zu werden;
- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 250 000 Euro als Ersatz für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 266 AEUV: Die angefochtenen Entscheidungen missachteten den Tenor des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. April 2015 in der Rechtssache F-96/13 angesichts seiner Begründung, die insofern die notwendige Grundlage für den Tenor bilde, als sie zur Bestimmung des genauen Sinnes dessen, was darin entschieden worden sei, unverzichtbar sei.
    - Der Kläger ist der Auffassung, dass der Kommission durch Art. 266 AEUV auferlegt werde, es zu vermeiden, dass ein Rechtsakt, der einen aufgehobenen Rechtsakt ersetze, die gleichen Fehler wie die aufweise, die in dem Aufhebungsurteil festgestellt worden seien, wie es vorliegend der Fall sei.
  2. Verfahrensmissbrauch: Die angegriffenen Entscheidungen stellten keine ordnungsgemäße, gutgläubige und loyale Durchführung des Aufhebungsurteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst dar und seien mit dem alleinigen Ziel erlassen worden, einer Entscheidung den Anschein der Rechtmäßigkeit zu verleihen, die trotz ihrer Aufhebung bereits seit drei Jahren durchgeführt werde.
  3. Verstoß gegen Art. 22a des Beamtenstatuts
-

**Klage, eingereicht am 26. September 2016 — Elevation-Engenharia/Kommission****(Rechtssache T-691/16)**

(2016/C 441/30)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien**

*Klägerin:* Elevation-Engenharia SA (Amadora, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Pinto Cardoso und L. Fuzeta da Ponte)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der Klage in vollem Umfang stattzugeben und folglich die Beschlüsse der Beklagten, die die Belastungsanzeigen enthalten und der Klägerin am 3. August 2016 zugegangen sind, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die noch zu beziffernden Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Zuständigkeitsmangel. Der Beklagten fehle die Zuständigkeit für die Handlungen, deren Nichtigerklärung begehrt werde.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Die angefochtenen Belastungsanzeigen enthielten eine implizite oder stillschweigende Begründung, seien unklar formuliert und mit dem Unionsrecht unvereinbar.
3. Dritter Klagegrund: Verstöße gegen den Vertrag und die Bestimmungen zu seiner Durchführung.

---

**Klage, eingereicht am 27. September 2016 — CJ/ECDC****(Rechtssache T-692/16)**

(2016/C 441/31)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Kläger:* CJ (Agios Stefanos, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Kolias)

*Beklagter:* Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen das ECDC zur Zahlung sämtlicher Bezüge an den Kläger zu verurteilen, die er im Zeitraum vom 1. Mai 2012 bis 31. Dezember 2014 erhalten hätte, wenn er im Dienst des ECDC verblieben wäre, wobei der Kläger diese Summe vorläufig — vorbehaltlich einer Konkretisierung seitens des ECDC — mit 140 000 Euro zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz beziffert;
- das ECDC zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 13 000 Euro als immateriellen Schadenersatz an ihn zu verurteilen;
- dem ECDC seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß des ECDC gegen Art. 266 AEUV durch unrichtige Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst in den verbundenen Rechtssachen F-159/12 und F-161/12, CJ/ECDC, konkret weil
  - das ECDC wegen der unwiderruflichen Änderung wesentlicher Umstände die angefochtene Entscheidung zu Unrecht rückwirkend erlassen habe;
  - das ECDC gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen habe, da die angefochtene Entscheidung für die Erreichung des mit der für nichtig erklärten Kündigung aus dem Jahr 2012 angestrebten Ziels weder geeignet noch erforderlich gewesen sei;
  - dem ECDC durch die Nichtbeachtung des Einstellungsbetrugs des Leiters des juristischen Dienstes des ECDC ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei;
  - das ECDC gegen Art. 22a Abs. 3 des Beamtenstatuts verstoßen habe, indem es den Kläger aufgrund seiner kurz vor der Entlassung noch vor Bestehen des Verdachts erstatteten Meldung von Umständen, durch die der Verdacht auf finanzielle Misswirtschaft im ECDC aufgekommen sei, gekündigt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Forderung nach Ersatz des durch den Verstoß des ECDC gegen Art. 266 AEUV sowie durch dessen Nepotismusvorwurf an den Kläger verursachten immateriellen Schadens.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2016 von HG gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Juli 2016 in der Rechtssache F-149/15, HG/Kommission**

**(Rechtssache T-693/16 P)**

(2016/C 441/32)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführer:* HG (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 19. Juli 2016 in der Rechtssache F-149/15 aufzuheben;
- demzufolge den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen des Rechtsmittelführers stattzugeben und somit
  - den trilateralen Beschluss CMS 13-005 der Anstellungsbehörde aufzuheben, soweit er das Versagen des Aufstiegens in den Dienstaltersstufen für eine Dauer von 18 Monaten und den Ersatz eines mit dem Beschluss auf 108 596,35 Euro festgesetzten Schadens vorsieht;
  - soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde des Rechtsmittelgegners aufzuheben;
  - hilfsweise, die in dem Beschluss CMS 13-005 enthaltene finanzielle Sanktion herabzusetzen;
  - die Kommission zur Wiedergutmachung des immateriellen Schadens und der Rufschädigung des Klägers, die mit 20 000 Euro beziffert wird, zu verurteilen;

- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.
- der Rechtsmittelgegnerin die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund betreffend die finanzielle Verantwortlichkeit des Rechtsmittelführers, mit dem ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gerügt wird, da das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) über eine der Rügen des Rechtsmittelführers in Bezug auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entschieden habe. Überdies habe es mehrere Rechtsfehler begangen und den Akteninhalt verfälscht.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verfahrensmängel der den Erlass des streitigen Beschlusses vorbereitenden Handlungen und Verletzung der Verteidigungsrechte des Rechtsmittelführers sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht und Rechtsfehler, die das GöD begangen habe.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß der Kommission und des GöD gegen die Begründungspflicht.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechts- und Tatsachenfehler, die das GöD im Hinblick auf die erste gegen den Rechtsmittelführer erhobene Rüge begangen habe. Das GöD habe außerdem seine Begründungspflicht verletzt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. September 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil  
des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-104/15, U (\*)/  
Kommission**

**(Rechtssache T-695/16 P)**

(2016/C 441/33)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A.-C. Simon, F. Simonetti und G. Gattinara)

*Andere Parteien des Verfahrens:* U (\*) und Europäisches Parlament

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-104/15, U (\*)/Kommission, aufzuheben;
- was das erstinstanzliche Verfahren betrifft, soweit das Gericht die Sache für entscheidungsreif hält, die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Tragung der Kosten zu verurteilen;
- was das Rechtsmittelverfahren betrifft, jeder Partei die eigenen Kosten in diesem Verfahren aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsfehler, Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verstoß gegen das Verbot, *ultra petita* zu entscheiden (Rn. 53 bis 56, 60 und 75 bis 78 des angefochtenen Urteils).

(\*) Information im Rahmen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entfernt.

2. Mehrere Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 20 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts (Rn. 31, 57 bis 60 und 61 bis 65 Satz 1 des angefochtenen Urteils).
3. Mehrere Rechtsfehler und Verstoß gegen die Begründungspflicht (Rn. 65, 67 bis 79 des angefochtenen Urteils).

---

**Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Trasta Komercbanka u. a./EZB**

**(Rechtssache T-698/16)**

(2016/C 441/34)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Trasta Komercbanka AS (Riga, Lettland) und 6 andere Parteien (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Behrends, L. Feddern und M. Kirchner)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der EZB vom 3. März 2016, mit dem der Trasta Komercbanka AS ihre Bankzulassung entzogen wird, für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Die EZB habe gegen Art. 24 der SSM-Verordnung<sup>(1)</sup> und damit zusammenhängende Vorschriften in Verbindung mit der Überprüfung des früheren Beschlusses des administrativen Überprüfungsausschusses verstoßen.
2. Die EZB habe es unterlassen, alle tatsächlichen Gesichtspunkte sorgfältig und unparteilich zu prüfen und zu würdigen, unter anderem in dem sie nicht angemessen auf den Umstand reagiert habe, dass die von der lokalen lettischen Regulierungsbehörde übermittelten Angaben und Unterlagen nicht korrekt gewesen seien.
3. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, weil sie nicht anerkannt habe, dass alternative Maßnahmen zur Verfügung gestanden seien.
4. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.
5. Die EZB habe gegen Art. 19 und gegen Erwägungsgrund 75 der SSM-Verordnung verstoßen und ihr Ermessen missbraucht.
6. Die EZB habe gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen.

7. Die EZB habe gegen Grundsätze des Verfahrensrechts, einschließlich des Rechts auf Anhörung, des Rechts auf Akteneinsicht und des Rechts auf eine hinreichend begründete Entscheidung, sowie gegen Art. 83 Abs. 1 der SSM-Rahmenverordnung verstoßen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, 29.10.2013, S. 63).

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. September 2016 von José Barroso Truta, Marc Forli, Calogero Galante und Bernard Gradel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juli 2016 in der Rechtssache F-126/15, Barroso Truta u. a./Gerichtshof**

**(Rechtssache T-702/16 P)**

(2016/C 441/35)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* José Barroso Truta (Bofferdange, Luxemburg), Marc Forli (Lexy, Frankreich), Calogero Galante (Aix Sur Cloie, Belgien), Bernard Gradel (Konacker, Frankreich) (*Prozessbevollmächtigte:* Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Andere Partei des Verfahrens:* Gerichtshof der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

zu entscheiden,

- dass das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-126/15, Barroso Truta u. a./Gerichtshof, aufgehoben wird;

im Wege einer neuen Entscheidung

- den Gerichtshof zu verurteilen, 61 121,08 Euro im Namen von Herrn Barroso Truta, 129 440,98 Euro im Namen von Herrn Forli, 76 324,29 Euro im Namen von Herrn Galante und 99 565,13 Euro im Namen von Herrn Gradel in die jeweiligen Fonds oder Versicherungen auf die Namen der Rechtsmittelführer einzuzahlen;
- hilfsweise, den Gerichtshof zu verurteilen, die vorgenannten Beträge an die Rechtsmittelführer zu zahlen, jeweils zuzüglich Zinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,1 % ab dem Datum der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Rechtsmittelführer auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union;
- dem Gerichtshof die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Schadensersatzklage mit der Begründung für unzulässig erachtet habe, dass die Rechtsmittelführer das Vorverfahren nicht eingehalten hätten, das angeblich mit der Einlegung einer Beschwerde hätte beginnen müssen, der gegebenenfalls eine Klage auf Aufhebung der Entscheidungen über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre im Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union hätte folgen müssen.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das GöD habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde bei der Übermittlung der Vorschläge für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre keinen Amtsfehler begangen habe, obwohl sich diese als unvollständig und sogar unrichtig herausgestellt hätten, da sie an Vertragsbedienstete der Funktionsgruppe I gerichtet gewesen seien.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das GöD habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass der von den Rechtsmittelführern geltend gemachte Schaden hypothetisch sei.

---

**Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Pebagua/Kommission**

**(Rechtssache T-715/16)**

(2016/C 441/36)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua) (Isla Mayor, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. J. Uceda Sosa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Durchführungsverordnung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Aufnahme der Art *Procambarus clarkii* in die mit dieser Durchführungsverordnung angenommene Liste für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 189, S. 4).

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass in Bezug auf die Art *Procambarus clarkii* weder die in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt seien noch eine Risikobewertung gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt worden sei.

---

**Klage, eingereicht am 4. Oktober 2016 — Waldhausen/EUIPO (Darstellung der Silhouette eines Pferdekopfes)**

**(Rechtssache T-717/16)**

(2016/C 441/37)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Waldhausen GmbH & Co. KG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Ekey)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung der Silhouette eines Pferdekopfes) — Anmeldung Nr. 14 588 933

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. August 2016 in der Sache R 1195/2016-4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Berliner Stadtwerke/EUIPO (berlinWärme)

(Rechtssache T-719/16)

(2016/C 441/38)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Parteien

*Klägerin:* Berliner Stadtwerke GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker und A. Schönfleisch)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „berlinWärme“ — Anmeldung Nr. 14 062 558

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juli 2016 in der Sache R 618/2016-1

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen.

### Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — ARFEA/Kommission

(Rechtssache T-720/16)

(2016/C 441/39)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### Parteien

*Klägerin:* Aziende riunite filovie ed autolinee Srl (ARFEA) (Alessandria, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Chiti und V. Angiolini)

Beklagte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Juni 2016 betreffend die staatliche Beihilfe SA.38132 (2015/c) (ex 2014/NN) — Zusätzliche Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zugunsten von ARFEA und, soweit erforderlich, die anderen damit im Zusammenhang stehenden und/oder dem vorausgehenden Rechtsakte, die hier angefochten werden, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Beschluss wird die Beihilfe, die der Klägerin, einem privaten Unternehmen, das auf der Grundlage von Konzessionen Dienstleistungen des öffentlichen Nahverkehrs sowie in Unternehmensregie private Beförderungsleistungen erbringt, von den italienischen Behörden als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt worden sein soll, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sieben Gründe.

#### 1. Erster Klagegrund: Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 108 Abs. 3 AEUV

- Es wird geltend gemacht, die von der Kommission beanstandete Maßnahme sei keine staatliche Beihilfe. Sie sei jedenfalls keine „neue“ Beihilfe im Sinne der angeführten Bestimmung.

#### 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 107 AEUV

- Es wird geltend gemacht, die beanstandete Maßnahme sei in Durchführung rechtskräftiger italienischer Gerichtsentscheidungen ein Ausgleich für ARFEA auferlegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und keine „staatliche Beihilfe“ im Sinne der angeführten Bestimmung.

#### 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze betreffend die Anwendung des Unionsrechts, gegen das allgemeine Rückwirkungsverbot, gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen die vom Gerichtshof in dem betreffenden Bereich aufgestellten Grundsätze

- Die Klägerin stellt in Abrede, dass im vorliegenden Fall — wie allerdings im angefochtenen Beschluss zugrunde gelegt — die Verordnung Nr. 1370/2007 Anwendung findet. Dieser Fall, der sich auf einen Sachverhalt aus den Jahren 1997/98 beziehe, werde nämlich von einer anderen Gemeinschaftsverordnung (der Verordnung Nr. 1191/1969) erfasst.

#### 4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze betreffend die Verjährung

- Die Klägerin wendet sich dagegen, dass 18 Jahre nach dem der Sache zugrunde liegenden Sachverhalt die Rückforderung der in Rede stehenden Maßnahme angeordnet wird.

#### 5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Definition der staatlichen Beihilfen und gegen den Grundsatz der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten

- Es wird geltend gemacht, die Klägerin habe es verstanden, darzutun, dass in dem sie betreffenden vorliegenden Fall die vom Gerichtshof in der Rechtssache C-280/00, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, aufgestellten Grundsätze beachtet worden seien. Außerdem habe der angefochtene Beschluss in einen Bereich übergreifen, der der Beurteilung durch die nationalen Gerichte vorbehalten sei.

#### 6. Sechster Klagegrund: Verletzung und fehlerhafte Anwendung der Regelung für staatliche Beihilfen in Gegenwart einseitig auferlegter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

- Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass ihr die Region Piemont im vorliegenden Fall eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt habe, die mit Maßnahmen auszugleichen sei, die nichts mit dem Begriff der staatlichen Beihilfe zu tun hätten.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze betreffend die zeitliche Abfolge von Vorschriften

- Die Klägerin stellt die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1370/2007 auf den vorliegenden Fall unter einem anderen als dem schon unter 3. angeführten Gesichtspunkt in Abrede. Sie macht geltend, die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass ihr die Region Piemont im vorliegenden Fall eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt habe, die mit Maßnahmen auszugleichen sei, die mit dem Begriff der staatlichen Beihilfe nichts zu tun hätten.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Oktober 2016 von Giorgio Cocchi und Nicola Falcione gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. August 2016 in der Rechtssache F-134/11, Cocchi und Falcione/Kommission**

**(Rechtssache T-724/16 P)**

(2016/C 441/40)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Giorgio Cocchi (Wezembeek-Oppem, Belgien) und Nicola Falcione (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-134/11, Cocchi und Falcione/Kommission, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 9. März 2011, mit denen die Anträge auf Beistandsleistung zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, als Schadensersatz 22 000 Euro an Herrn Falcione und 35 000 Euro an Herrn Cocchi zu zahlen;
- der Kommission die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer als einzigen Rechtsmittelgrund geltend, dem Gericht für den öffentlichen Dienst sei bei der Beurteilung ihres Interesses an der Fortsetzung des Verfahrens ein Rechtsfehler unterlaufen. Sie hätten ein nicht nur formales Interesse daran, dass ihren Klagen stattgegeben werde.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**